

## Satzung des Vereins

### **„Förderverein Schloss Martinskirchen“**

#### § 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Martinskirchen“.

In diesem Verein sind Förderer und Freunde der Künste und Veranstaltungen, die am und im Schloss Martinskirchen aufgeführt werden sollen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Schloss Martinskirchen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Martinskirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Hauptzweck des Vereins ist, finanzielle Mittel zu beschaffen für die Wiederinstandsetzung des Schlosses Martinskirchen, sowie die Förderung von Kunst und Kultur und die dadurch verbundene Belebung der Region.
3. Der Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Aufführung von kulturellen Veranstaltungen im und am Schloss Martinskirchen, wie Konzerte jeder Art, Lesungen, Kunst-Ausstellungen, Modenschauen, Warenschauen der regionalen Handwerker und Industriebetriebe und weitere Ausstellungen, die für das Vorhaben und die Region nützlich und dienlich sind.

#### § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

#### § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

## § 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes – keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.Bsp. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## § 8 Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird im Sinne § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Näheres kann der Vorstand durch Beschluss regeln.

Vorstandssitzungen sind vereinsoffen.

Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden

## § 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail-Versand an das Vereinsmitglied einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## § 13 Protokollierung von Beschlüssen

Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer vorzulesen und zu unterschreiben.

## § 14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlberg/Elbe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gemeindeteil Martinskirchen zu verwenden hat.

Geändert am 23.01.2016

Martinskirchen – Durch Mitgliederversammlung vom 29.03.2015 und 23.01.2016